

im Rahmen einer Leistung gem. § 19 SGB VIII ließe sich noch anführen, dass es dem Sinn und Zweck des Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung junger Menschen widerspricht, den jungen Menschen zur Förderung seiner Entwicklung von den Kosten für sich selbst zu befreien, ihn aber trotzdem mit der Kostenheranziehung für das mituntergebrachte Kind zu belasten. Dennoch bleibt auch hier zu bedenken, dass auch andere – selbst untergebrachte Eltern (zB nach § 33 oder § 34 SGB VIII) – von der eigenen Kostenheranziehung befreit worden sind und dennoch für ein ebenfalls untergebrachtes Kind einen Kostenbeitrag zu leisten haben.

Aus hiesiger Sicht hat sich daher durch das Inkrafttreten des neuen Gesetzes keine Veränderung in Bezug auf die Heranziehung der (leistungsberechtigten) Eltern für ihre gem. § 19 SGB VIII mituntergebrachten Kinder ergeben. Vielmehr müsste die Frage aufgeworfen werden, ob die in der Praxis seit Jahren praktizierte Vorgehensweise, einen Kostenbeitrag für ein in der Eltern-Kind-Einrichtung mituntergebrachtes, aber gerade nicht selbst leistungsberechtigtes bzw. -adressiertes Kind zu erheben, den Vorstellungen des Gesetzgebers entspricht. Wie ein Gericht dies im konkreten Fall entscheiden wird, kann daher nicht abschließend beurteilt werden.

Untermauert wird die Auffassung des Instituts im Übrigen auch von den aktuellen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter (BAG Landesjugendämter Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII, Stand: 1/2023, 15, abrufbar unter [www.bagljae.de/content/empfehlungen/](http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/), Abruf: 21.7.2023). Hier heißt es:

„Elternteile im Sinne dieser Vorschrift sind bei Leistungen nach § 19 SGB VIII der jeweilige Leistungsberechtigte und der andere Elternteil des mitbetreuten Kindes. Die leistungsberechtigte Person nach § 19 SGB VIII wird zwar nicht zu den Kosten der Maßnahme nach § 19 SGB VIII herangezogen (ebenso wenig wie deren Ehegatte oder Lebenspartner), dies entbindet jedoch nicht von der Unterhaltspflicht dem mituntergebrachten Kind gegenüber. Da der Unterhalt des mituntergebrachten Kindes vom Jugendamt getragen wird, ist die Kostenheranziehung nach §§ 91 ff. SGB VIII zu prüfen, auch wenn von der leistungsberechtigten Person nach § 19 SGB VIII in aller Regel kein Kostenbeitrag aus Einkommen für das mituntergebrachte Kind zu erwarten ist.“

Im Ergebnis bedeutet dies konkret, dass sowohl der mit seinem Kind im Rahmen von § 19 SGB VIII in der Einrichtung untergebrachte Leistungsberechtigte als auch der ggf. nach § 19 Abs. 2 SGB VIII mit in die Leistung einbezogene Elternteil sowie der nicht mit in der Einrichtung lebende Elternteil als „Elternteil“ gem. § 92 Abs. 1, 1a SGB VIII nF iVm § 91 Abs. 1 SGB VIII bei Vorliegen der Voraussetzungen (für die Unterbringung des Kindes) heranzuziehen ist.

Bei der Heranziehung aus Einkommen nach § 92 Abs. 1 SGB VIII ist der Kostenbeitrag gem. § 93 Abs. 4 SGB VIII aus dem Vorjahreseinkommen zu ermitteln.

Schutzauftrag

## Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Inobhutnahme bei fehlenden Plätzen

§§ 42, 80 SGB VIII

DIJuF-Rechtsgutachten 14.9.2023 – SN\_2023\_1075 Bm

**Vor dem Hintergrund des dramatischen Mangels an Inobhutnahmeplätzen fragt das Jugendamt nach der Möglichkeit, die eigenen Mitarbeitenden zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in den eigenen Haushalt zu verpflichten.**

**Zudem wird allgemein die Frage aufgeworfen, wie das Jugendamt seinem Schutzauftrag nachkommen kann, wenn Inobhutnahmeplätze fehlen bzw. trotz intensiver Bemühungen nicht gefunden werden.**

Die Problematik fehlender Plätze sowohl für die stationären Hilfen zur Erziehung als auch für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Inobhutnahme (ION) ist akut, betrifft eine Vielzahl von Jugendämtern und wird sich mit dem voranschreitenden Fachkräftemangel tendenziell noch erheblich verschärfen.

### I. Grundsatz: Gewährleistungsverantwortung für die Erfüllung der ION-Verpflichtung

Damit die Jugendämter ihre Verpflichtung zur ION im konkreten Einzelfall erfüllen können, stehen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund ihrer Gesamt- und Planungsverantwortung (§ 79 SGB VIII) in der Pflicht, ausreichend geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für Fälle der ION vorzuhalten. Dies umfasst gerade bei der ION als kurzfristiger Krisenintervention in akuten Gefährdungssituationen die Sicherstellung von kurzfristig vorhandenen Plätzen in ausreichender Zahl. Die Verpflichtung gilt selbstverständlich auch im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, deren Unterbringung und Betreuung aufgrund erhöhter Bedarfe besonders herausfordernd ist. Das Jugendamt ist insofern verpflichtet, unterschiedliche geeignete, dh zielgruppenspezifische Angebote zu garantieren bzw. selbst vorzuhalten, um der Verpflichtung zur ION gerecht zu werden (FK-SGB VIII/Trenczek/Beckmann, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 42 Rn. 35; ausf. zu den Zielgruppen der und den Anforder-

rungen an die ION *Trenczek* ua Inobhutnahme, 4. Aufl. 2023, 101 ff., 309 ff.).

In Zeiten des sich verschärfenden Fachkräftemangels ist die Erfüllung der Gewährleistungsverantwortung besonders herausfordernd. Fachpolitische Forderungen gehen ua in Richtung einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie Ausbildungsmöglichkeiten, einer gezielten und planvollen Erweiterung des Fachkräftegebots sowie der Schaffung von Koordinierungsstellen zur Suche nach Plätzen einschließlich Plätzen für Anschlusshilfen (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V. [IGfH] Positionspapier der Fachgruppe Inobhutnahme „Mangel an Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe wirkt sich dramatisch aus!“ vom 5.12.2022, abrufbar unter [https://igfh.de/sites/default/files/2022-12/Positionspapier\\_Fachkr%C3%A4ftemangel%20und%20aktuelle%20Auswirkungen\\_FG-Inobhutnahme\\_IGfH\\_0.pdf](https://igfh.de/sites/default/files/2022-12/Positionspapier_Fachkr%C3%A4ftemangel%20und%20aktuelle%20Auswirkungen_FG-Inobhutnahme_IGfH_0.pdf), Abruf: 14.9.2023).

Neben einer organisatorischen Weiterentwicklung zum Umgang mit mangelnden Ressourcen wird sich letztlich auch eine Diskussion darüber nicht vermeiden lassen, wie in der Jugendhilfeplanung, aber auch in der rechtlichen Gestaltung bspw. von Leistungsansprüchen und deren quantitativem Umfang, eine Priorisierung der staatlichen Pflichten gegenüber Kindern und Jugendlichen und ihren Familien erfolgen kann, um die Erfüllung der jeweiligen Rechtspflichten sicherstellen zu können.

## II. Auswirkungen auf das Vorgehen bei fehlenden ION-Plätzen im Einzelfall

Die Verpflichtung des Jugendamts zur ION gem. § 42 SGB VIII umfasst konkret die vorläufige Unterbringung des Kindes oder der Jugendlichen (m/w/d\*) bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform (§ 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Die Unterbringung ist Wesensmerkmal der ION (FK-SGB VIII/*Trenczek/Beckmann* SGB VIII § 42 Rn. 30). Dabei sind im Hinblick auf die sozialpädagogische Krisenintervention, um die es sich bei der ION handelt, besondere Anforderungen an die fachlichen Kompetenzen sowie die Ausstattung zu stellen (Wiesner/Wapler/*Dürbeck* SGB VIII, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 42 Rn. 23b).

Im konkreten Einzelfall entbinden auch fehlende Plätze das Jugendamt nicht von der Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zur ION und Unterbringung des Kindes oder der Jugendlichen gem. § 42 SGB VIII. Die gefestigte Rechtsprechung, dass der öffentliche Träger im Zusammenhang mit seiner Pflicht, Kindern einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen, sich nicht auf einen Kapazitätsvorbehalt berufen kann, gilt auch im Kontext einer ION (VG Gera 13.1.2023 – 6 E 1524/22 Ge), angesichts der betroffenen Rechtsgüter Leib und Leben und der staatlichen Pflicht, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, sogar noch verschärft. Käme ein Kind zu Schaden, stünde zudem eine strafrechtliche Verantwortlich-

keit der zuständigen Fachkräfte im Raum (vgl. LG Arnberg 7.1.2020 – 3 Ns-411 Js 274/16-101/17).

In Anbetracht der Notlage in vielen Jugendämtern sollen nachfolgend Möglichkeiten der Unterbringung in Fällen, in denen auch durch intensivste Bemühungen innerhalb und außerhalb des eigenen Landkreises kein regulärer ION-Platz und auch keine geeigneten Personen aus dem persönlichen Umfeld des Kindes oder der Jugendlichen gefunden werden können, rechtlich überprüft werden.

### I. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Aufnahme von Minderjährigen in den eigenen Haushalt im Rahmen des Arbeitsverhältnisses

Eine Verpflichtung der Mitarbeitenden des Jugendamts, konkret des Allgemeinen Sozialen Diensts (ASD), zur Aufnahme von Kindern in ihren eigenen Haushalt im Rahmen des Arbeitsverhältnisses ist rechtlich problematisch. Zum einen gehört eine Betreuung von Kindern im eigenen Haushalt nicht zum arbeitsvertraglich vereinbarten originären Aufgabenbereich von Mitarbeitenden im ASD. Zum anderen dürfte eine verpflichtende Aufnahme des Kindes im eigenen Haushalt auch einen erheblichen Eingriff in das Privatleben der Arbeitnehmerinnen darstellen, der über die Verpflichtung von Homeoffice gravierend hinausgeht, wozu diese arbeitsvertraglich nicht einfach verpflichtet werden können. Bei einer notwendigen Aufnahme einer Minderjährigen über Tag und Nacht würde zudem gegen die maximal zulässigen Arbeitszeiten sowie die verpflichtenden Ruhezeiten verstoßen, die im ArbZG (Arbeitszeitgesetz) geregelt sind. Auch im Fall einer Verbeamtung gelten nach den Arbeitszeitverordnungen der Bundesländer Höchstgrenzen für Arbeitszeiten sowie Mindestruhezeiten.

Ggf. könnte bei entsprechender Qualifizierung und Eignung eine Betreuung durch unterschiedliche Mitarbeitende des Jugendamts im Rahmen der Arbeitsverhältnisse während der jeweiligen Arbeitszeiten (bspw. in den Räumlichkeiten eines Hotels, s. II. 3.) übernommen werden. Dies würde allerdings – aufgrund der Arbeitsschutzvorschriften – keine Betreuung durch eine einzelne Mitarbeitende rund um die Uhr umfassen können. Notwendig wäre vielmehr einerseits ein Wechsel der Betreuungspersonen (in deren jew. Arbeitszeiten) und andererseits ggf. eine arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung über die vom Arbeitsvertrag abweichende Tätigkeit als Betreuungsperson eines Kindes.

Da das Institut über keine spezifische Expertise im Bereich des Arbeitsrechts verfügt, wird diesbezüglich eine arbeitsrechtliche Überprüfung der genauen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen empfohlen.

\* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

Zu beachten wäre zudem, dass unter bestimmten Voraussetzungen bei einer Verstetigung eines solchen Unterbringungsmodells von einer betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung auszugehen wäre (dazu auch II. 3.).

## **2. Unterbringung bei Mitarbeitenden als geeignete Personen nach § 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII**

Außerhalb des Arbeitsverhältnisses könnte eine Unterbringung von in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen bei Mitarbeitenden des ASD als Privatperson in Betracht kommen. Voraussetzung ist, dass die jeweiligen Mitarbeitenden als geeignete Personen iSv § 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII eingeschätzt werden.

Wird das Kind oder die Jugendliche bei einer geeigneten Person untergebracht, bedeutet dies eine Aufnahme in deren Haushalt. Die geeignete Person iSd § 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII muss nicht über eine sozialpädagogische Ausbildung verfügen. Sie kann auch eine Bezugsperson des Kindes oder der Jugendlichen sein, zB die Großeltern oder Geschwister der Eltern (jurisPK/Kirchhoff SGB VIII, Stand: 6/2023, SGB VIII § 42 Rn. 170; *Trenczek* ua 312 f.). Voraussetzung ist, dass die Person vom Jugendamt als geeignet eingeschätzt wird, das Kind in der Krisensituation angemessen zu betreuen. Als solche geeignete Person kommt grundsätzlich auch eine Beschäftigte des ASD in Betracht, insbesondere, wenn sie dem jeweiligen Kind oder der Jugendlichen bereits vertraut ist. Dabei müsste sichergestellt werden, dass die erforderliche Eignung nicht von der für die ION verantwortlichen Fachkraft selbst festgestellt wird, die Fachkraft also das Kind nicht bei sich selbst als dritter Person unterbringt (vgl. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB X).

Werden Kinder bei Mitarbeitenden des ASD als geeigneten Personen untergebracht, so agieren diese bezüglich der Aufnahme als Dritte und nicht in ihrer Funktion als in Obhut nehmendes Jugendamt. Es gelten dann die gleichen Voraussetzungen und Konsequenzen, etwa in Bezug auf die Sicherstellung des notwendigen Unterhalts und die Aufsichtspflicht, wie sonst bei Unterbringung des Kindes bei einer geeigneten Person (Bereitschaftspflegeperson oder Person aus dem Umfeld des Kindes).

Zu beachten ist, dass Mitarbeitende vom Jugendamt nicht verpflichtet werden können, sich als Dritte für die Unterbringung bereitzustellen, und diese Option nur im Ausnahmefall und nicht als reguläre Lösung zum Umgang mit fehlenden Plätzen in Betracht kommen kann.

## **3. Unterbringung in Hotels oder angemieteten Wohnungen als sonstige Wohnformen**

In der Praxis findet infolge der fehlenden Plätze teilweise auch eine kurzfristige Anmietung von Hotelzimmern oder anderen Räumlichkeiten statt. Hier stellt sich die Frage, ob diese als „sonstige Wohnformen“ iSd § 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII eingeordnet werden können.

Denn als letzte Alternative der drei Unterbringungsmöglichkeiten nach § 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII, neben geeigneten Einrichtungen und geeigneten Personen, kommt die Unterbringung in sonstigen Wohnformen in Betracht. Zu den sonstigen Wohnformen zählen sowohl selbstständige als auch an eine Einrichtung angegliederte Einheiten, insbesondere spezifische Wohngruppen, aber auch das betreute Einzelwohnen (*Trenczek* ua 315). In Betracht kommt im Einzelfall außerdem eine Unterbringung in einem Hotelzimmer oder einer Übergangswohnung. Es muss aber zumindest die Betreuung der Minderjährigen in anderer Form gesichert sein (s. dazu *Trenczek* ua 315). Denkbar ist dabei auch eine von Mitarbeitenden des Jugendamts betreute Wohngemeinschaft (Schellhorn ua/*Mann* SGB VIII, 5. Aufl. 2017, SGB VIII § 42 Rn. 18).

In welchem Umfang diese Unterbringungsform eine Betreuung erfordert, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, spricht vom Betreuungsbedürfnis des bzw. der jeweils betroffenen Kindes oder Jugendlichen in der akuten Notsituation, die Anlass für die ION ist. Die Eignung einer Wohnform gänzlich ohne Betreuung erscheint mindestens zweifelhaft, da Wesensmerkmal der ION die sozialpädagogische Begleitung ist, die für Minderjährige in den spezifischen Belastungssituationen besonders bedeutsam ist (jurisPK/Kirchhoff SGB VIII § 42 Rn. 172; Wiesner/Wapler/*Dürbeck* SGB VIII § 42 Rn. 23b). Gleichwohl wurde eine (teilweise) nicht betreute Unterbringung in gravierenden Belastungssituationen ausnahmsweise in der Praxis akzeptiert, etwa zu Beginn 2015 (dazu Wiesner/Wapler/*Dürbeck* SGB VIII § 42 Rn. 23b). Entscheidend bleibt die Eignung im konkreten Einzelfall, sodass auf die Bedürfnisse der jeweils betroffenen Kinder oder Jugendlichen abzustellen ist. Eine Unterbringung ohne bzw. mit nur sehr eingeschränkter sozialpädagogischer Betreuung dürfte dabei nur in absoluten Ausnahmesituationen in Betracht kommen, zB bei fast volljährigen Jugendlichen, die als entsprechend selbstständig und nach sorgfältiger pädagogischer Prüfung tatsächlich als nicht oder nur sehr eingeschränkt betreuungsbedürftig eingeschätzt werden. Aber auch wenn eine persönliche Betreuung nur eingeschränkt notwendig ist, muss jedenfalls sichergestellt sein, dass die Jugendlichen im Notfall rund um die Uhr eine Betreuerin erreichen können. Die Verantwortung für die fachliche Einschätzung der Eignung des jeweiligen Betreuungssettings tragen die fallverantwortlichen Mitarbeitenden des Jugendamts.

Sofern es sich um keine einmalig genutzte Möglichkeit, sondern eine verfestigte Unterbringungsform (etwa bei längerfristig angemieteten Räumlichkeiten) handelt, ist zu prüfen, ob es sich dann um eine Einrichtung iSv § 45a SGB VIII handelt, also um eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tags erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie insbesondere der Beaufsichtigung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familien. Hierfür ist eine Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1

SGB VIII erforderlich (s. etwa jurisPK/Kirchhoff SGB VIII § 42 Rn. 171).

Sollen für die Betreuung in den anderen Räumlichkeiten Mitarbeitende des Jugendamts eingesetzt werden, so kommt wiederum sowohl der Einsatz der Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Tätigkeit für das Jugendamt in Betracht (dazu II. 1.) als auch die Unterbringung bei einer externen geeigneten Person, der die entsprechenden Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden (dazu II. 2.).

### III. Fazit

Der Einsatz von Fachkräften des ASD für die Unterkunft und Betreuung von in Obhut genommenen Kindern oder Jugendlichen kann nur in absoluten Ausnahmefällen, nicht aber als Dauerlösung für den Umgang mit fehlenden ION- und Einrichtungsplätzen in Betracht kommen. Als Bestandteil des Arbeitsverhältnisses kommt sie aus arbeitsrechtlicher Per-

spektive ohnehin nur in engen Grenzen in Betracht und dürfte auch bereits deshalb nicht zweckmäßig sein, weil sie zusätzlich die Zeiten der ebenfalls dringend benötigten Kapazitäten der originären ASD-Tätigkeit beschneidet.

Regelmäßige, über einen konkreten Einzelfall hinausgehende, auf Dauer angelegte Lösungen dürften in den meisten Fällen dazu führen, dass eine betriebserlaubnispflichtige ION-Einrichtung bzw. sonstige betriebserlaubnispflichtige Wohnform entsteht.

Wesentlich erscheint, dass die einzelnen Mitarbeitenden mit der Problematik, im Einzelfall einen Platz finden und „einspringen“ zu müssen, wenn erwartungsgemäß keiner zur Verfügung steht, nicht alleingelassen werden. Berichte über fehlende ION-Plätze sind aus zahlreichen Gemeinden zu hören. Es handelt sich um eine bundesweite, sich verschärfende Notlage, die dringend auf allen politischen Ebenen, Bund, Ländern und Kommunen angegangen werden muss.

# Teilhaberecht

Eingliederungshilfe

## Pflichten bei Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien gem. SGB IX Teil 2

§ 17 SGB I, §§ 10, 35a, 37, 37a, 37b SGB VIII, §§ 80, 95, 113 SGB IX

DJJuF-Rechtsgutachten 7.7.2023 – SN\_2023\_0554 Eh

**Im Stadtkreis R werden Leistungen nach dem SGB VIII vom Jugendamt und Leistungen nach dem SGB IX vom Sozialamt erbracht. Das StJA R hat im Bereich des Pflegekinderwesens einen freien Träger damit beauftragt, Öffentlichkeitsarbeit und Akquise zu betreiben, potenzielle Pflegeeltern zu überprüfen und zu schulen, Pflegeverhältnisse zu vermitteln und zu begleiten sowie die Pflegeeltern und die Herkunftsfamilien zu beraten. Die Tätigkeit des freien Trägers wird auch vom Sozialamt genutzt, um Kinder mit (drohender) geistiger, körperlicher oder Mehrfachbehinderung in geeigneten Pflegefamilien unterzubringen, ohne dass eine finanzielle Beteiligung erfolgt.**

**Das Jugendamt bittet um Stellungnahme, wie weit die rechtlichen Pflichten des Sozialamts zur Beratung und Unterstüt-**

**zung von Pflege- und Herkunftsfamilien sowie zur Erstellung von Schutzkonzepten reichen und in welchem Verhältnis diese zu den für die Jugendämter geltenden Vorschriften stehen.**

### I. Strukturen für die Vermittlung von Pflegeverhältnissen

Traditionell bestanden keine vergleichbaren, von Sozial- bzw. Jugendämtern geschaffenen Strukturen zur Vermittlung und Begleitung von Pflegefamilien. Es bestand Zurückhaltung seitens der Sozialhilfeträger, Kinder mit geistiger, körperlicher oder Mehrfachbehinderung in Pflegefamilien statt in stationären Einrichtungen unterzubringen, sodass entsprechende Angebote nicht in gleichem Maß aktiv vorgehalten wurden. Das gilt, obwohl auch früher die rechtliche Möglichkeit dieser Form der Leistung mit Hinweis auf die offenen Leistungskataloge in § 54 SGB XII aF und § 55 SGB IX aF sowie den umfassenden Hilfeauftrag gem. § 53 Abs. 3 SGB XII nicht umstritten war (vgl. dazu ausf. *Schönecker/Eschelbach* JAmt 2010, 1 [1, 5]). Daraufhin stellte der Gesetzgeber kurz nach der Ratifikation der UN-BRK im Februar 2009 diese Rechtslage durch die Schaffung eines dritten Absatzes des § 54 SGB XII aF noch einmal ausdrücklich klar („Eine Leistung der Eingliederungshilfe ist auch die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie [...]“). Sie gilt seit der Reformstufe 3 des BTHG auf Grundlage von § 113 Abs. 2